

Satzung des Fördervereins der Matthias-Claudius-Schule-Handorf e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen: "Förderverein Matthias-Claudius-Schule-Handorf".
- (2) Er hat den Sitz in 48157 Münster.
- (3) Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht in Münster eingetragen
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (§§ 52 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege der Bildung und Erziehung der Kinder und Eltern der Städtischen Matthias-Claudius-Schule in 48157 Münster-Handorf.
- (3) Er fördert die Erziehung und Bildung
 - durch Anschaffung geeigneter Spiel- und Beschäftigungsmaterialien,
 - durch ergänzende Raumausstattungen,
 - durch Organisation und Mitfinanzierung von Veranstaltungen und Ausflügen,
 - durch Arbeitsgemeinschaften, die am Nachmittag angeboten werden,
 - einzelner Kinder oder Kleingruppen.
- (4) Ebenso veranstaltet der Verein hierzu Diskussionen, Vorträge und alle ihm zur Erreichung des Vereinszweckes geeignet erscheinenden Maßnahmen.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die mit den Zielen des Vereins übereinstimmt. Zum Erwerb der Mitgliedschaft genügt eine schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Verein, mit der sie die Satzung und Ordnung des Vereins anerkennen.
- (2) Der Austritt eines Mitgliedes ist jederzeit möglich und wirkt zum nächsten Schuljahresende. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verein.
- (3) Wenn ein Mitglied gegen Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit den Beiträgen für drei Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses

Berufung eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung keinen Gebrauch, unterwirft sich das Mitglied dem Ausschließungsbeschluss.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Förderbeitrag nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung (§ 8). Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist die einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden bzw. vertretenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Der jährliche Mitgliedsbeitrag gilt für das gesamte jeweilige Schuljahr und wird fällig zum Ende des 2. Quartals des laufenden Schuljahres. Bei einem Beitritt im laufenden Schuljahr ist auch der gesamte Jahresbeitrag zu zahlen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 1. Vorsitzende/r
 2. stellvertretende/r Vorsitzende/r
 3. KassiererIn
 4. SchriftführerIn
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. und 2. Vorsitzende/r, die/der KassiererIn sowie die/der SchriftführerIn. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt, wobei KassiererIn und SchriftführerIn nur gemeinsam mit einem der Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt sind.
- (3) Die jeweilige Schulleitung kann als Beisitzer an den Sitzungen des Vorstands teilnehmen. Die/der jeweilige

Schulpflegschaftsvorsitzende hat das Recht mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

- (4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
- (5) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens einmal, sowie nach Bedarf statt. Die Einladung erfolgt durch die/den 1. Vorsitzende/n, bei dessen Verhinderung durch die/den 2. Vorsitzende/n.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (7) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der/dem 1. Vorsitzende/n zu unterzeichnen.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 1/3 der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes sowie der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per Email durch die/den 1. Vorsitzende/n unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (4) Die Frist beginnt mit dem auf die Ausgabe des Einladungsschreibens oder der Einladungsemail folgenden Tag und des Aushanges in der Matthias-Claudius-Schule in Handorf.
- (5) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Organ des

Vereins ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

(6) Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören, um die Buchführung einschließlich des Jahresabschlusses zu prüfen und über das Ergebnis der Mitgliederversammlung zu berichten.

(7) Die Mitgliederversammlung entscheidet über:

- a) den jährlichen Haushaltsplan, der vom Vorstand aufgestellt werden muss,
- b) die Wahl des Vorstandes,
- c) Wahl zweier Rechnungsprüfer,
- d) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich,
- e) die Höhe der Beiträge (s. § 5 dieser Satzung) und deren Fälligkeit,
- f) Satzungsänderungen,
- g) Auflösung des Vereines,
- h) Genehmigung des Rechenschaftsberichtes,
- i) Entlastung des Vorstandes,
- j) die Berufung eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand,

(8) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder als beschlussfähig anerkannt (Ausnahmen sind die Sonderfälle der §§ 9 und 11 dieser Satzung). Jedes Mitglied hat eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechtes kann einem anderen Vereinsmitglied bzw. - sofern dem Verein juristische Personen angehören - einem Vertreter der

juristischen Person schriftlich und für jede Mitgliederversammlung gesondert Vollmacht erteilt werden. Eine Person kann nicht mehr als zwei Fremdstimmen vertreten.

(9) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 9 Satzungsänderungen des § 2

(1) Eine Änderung des § 2 der Satzung ist nur mit 2/3-Mehrheit aller Vereinsmitglieder möglich. Bei Beschlussunfähigkeit der zur Satzungsänderung einberufenen Mitgliederversammlung muss innerhalb von 14 Tagen eine weitere Versammlung einberufen werden. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen oder vertretenen Mitglieder mit einfacher Mehrheit beschlussfähig. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde. Dieser Einladung ist der bisherige, als auch der vorgesehene neue Satzungstext beizufügen.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

§ 10 Beurkundung von Beschlüssen

Die in den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit aller

Mitglieder erforderlich. Bei Beschlussunfähigkeit der zur Vereinsauflösung einberufenen Mitgliederversammlung muss innerhalb von 14 Tagen eine weitere Versammlung einberufen werden. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen oder vertretenen Mitglieder mit einfacher Mehrheit beschlussfähig. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins sowie bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereines an die Stadt Münster, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit im Ortsteil Münster-Handorf zu verwenden hat.

(3) Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.